

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)069-D

ÖA - EEG am 19. Mai 2014

14. Mai 2014

Stellungnahme

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

(Rechtsanwalt Guido Seedler)

für die 10. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur

Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“

BT-Drs. 18/1304

am Montag, dem 19. Mai 2014,

von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,

Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 4.900

Berlin, 14.05.2014

**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Ernährung und
Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 19.05.2014
zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes
-Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. (DRV)-**

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als bundesweiter Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland.

Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.385 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 82.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,7 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Betroffenheit der Raiffeisen-Genossenschaften

Die im DRV zusammengeschlossenen genossenschaftlichen Unternehmen sind in vielfältiger Weise von dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und somit auch von den zukünftigen Regelungen des EEG betroffen.

- Der sichere und verlässliche Zugang zu Energie bei wirtschaftlich vertretbaren Kosten ist eine zwingende Voraussetzung für die genossenschaftlichen Unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf immer offeneren und internationaleren Märkten behaupten und ausbauen zu können. Dies gilt insbesondere für die energieintensiven Genossenschaften in der Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft.
- Die energetische Nutzung von Biomasse hat in den vergangenen Jahren zu einer weiter zunehmenden Flächenkonkurrenz geführt, wodurch sich die Flächen- und Futterkosten der Milchvieh- und Veredelungsbetriebe erhöht haben. Das belastet in der Folge die Wettbewerbsfähigkeit des Milch- und Veredelungssektors und gefährdet Ar-

beitsplätze auch in den nachgelagerten Unternehmen und vorrangig in den ländlichen Räumen. Durch die Regelungen im EEG 2012 wurden aus Sicht des DRV positive Korrekturen vorgenommen, in dem die Anreize zu einer verstärkten Nutzung von Rest- und Abfallstoffen erhöht wurden.

- In den vergangenen Jahren wurden rund 800 Energiegenossenschaften gegründet, die sich in der Produktion, Vermarktung und Lieferung von Erneuerbaren Energien engagieren. Sie bieten aufgrund ihrer Rechtsform den großen Vorteil, dass alle interessierten Bürger und sonstige Akteure vor Ort eingebunden werden und teilhaben können. Damit ist unter anderem sichergestellt, dass die Wertschöpfung den Regionen und den dort lebenden Menschen zugutekommt. Diese Genossenschaften werden von der „Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften“ vertreten, mit der der DRV in energiepolitischen Fragen eng zusammenarbeitet.
- Darüber hinaus haben zahlreiche genossenschaftliche Unternehmen die Energiewende als Herausforderung angenommen und entsprechende Handels- und Dienstleistungsaktivitäten aufgenommen. Sie engagieren sich als Betreiber, Händler, Projektierer oder Biomasselieferanten unmittelbar im weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien oder aber vermarkten Strom aus Erneuerbaren Energiequellen auf direktem Wege. Hiermit verbunden sind zum Teil erhebliche Investitionen in den Geschäftsaufbau. Diese Genossenschaften stellen sich die besorgte Frage, welche Auswirkungen die beabsichtigten Änderungen im EEG auf die Rahmenbedingungen ihres unternehmerischen Handelns und die Tragfähigkeit der getätigten Investitionen entfalten werden.

Die Raiffeisen-Genossenschaften sind bereit, ihren Beitrag zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und somit zum Erfolg der Energiewende zu leisten. Dies wird aus Sicht des DRV aber nur möglich sein, wenn zwei zentrale Aspekte beachtet werden:

- **Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zukünftig durch Innovationen sowie einen fairen, marktgesteuerten Wettbewerb und nicht durch umfangreiche gesetzliche Begünstigungen erfolgen.**
- **Weiterhin sind die investierenden Unternehmen auf verlässliche politische und rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen. Der DRV warnt davor, durch wiederholte und kurzfristige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen Investoren weiter zu verunsichern. Der DRV erwartet, dass durch den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf, der eine grundlegende Reform des EEG bewirken soll, diese Verlässlichkeit geschaffen und gewährleistet wird.**

Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

a) Ausschreibung muss Raum für klein- und mittelständische Projekte lassen!

Die finanzielle Förderung der Erneuerbaren Energien soll gemäß § 2 Abs. 5 EEG 2014 zunächst noch durch degressiv ausgestaltete feste Vergütungen bzw. die verpflichtende Direktvermarktung erfolgen, aber spätestens ab 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Unklar bleibt bislang, wie das zukünftige Ausschreibungsverfahren formell und inhaltlich ausgestaltet werden soll. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass zunächst im Bereich der Freiflächenanlagen Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Der DRV weist darauf hin, dass die Raiffeisen-Genossenschaften sowie die Energiegenossenschaften vornehmlich in klein- und mittelständische Projekte eingebunden sind. Sie leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung vornehmlich im strukturschwachen ländlichen Raum. Aufgrund von teilweise langwierigen Planungszeiten benötigen diese Projekte verlässliche Rahmenbedingungen. Das gilt insbesondere für die Frage, ab wann genau die Förderhöhe durch Ausschreibung ermittelt wird und unter welchen Bedingungen dies geschieht.

Forderung des DRV

Aus Gründen der Planungssicherheit muss präzise festgelegt werden, ab wann die Förderhöhe durch eine Ausschreibung ermittelt wird. Weiterhin muss das zukünftige Ausschreibungsverfahren so ausgestaltet werden, dass die überwiegend klein- und mittelständig geprägten genossenschaftlichen Projekte bzw. Bürgerenergieprojekte im Bereich der Erneuerbaren Energien hinreichende Berücksichtigung finden und somit weiterhin erfolgreich realisiert werden können. Die Modalitäten des geplanten Ausschreibungsverfahrens müssen somit so ausgestaltet werden, dass alle Interessenten unter gleichen Voraussetzungen daran teilnehmen können.

b) Ausbaupfad erweitern (§ 3 EEG 2014)!

In dieser Vorschrift werden die jährlichen Ausbauziele, differenziert nach Energiequellen (Wind, Solar, Biomasse), genannt, die aus Sicht der Bundesregierung erforderlich sind, um den Anteil an Erneuerbaren Energien auf 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 60 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse ist dabei ein Wert von 100 Megawatt (brutto) genannt.

Der DRV hat in der Vergangenheit stets auf die sich aus einer verstärkten Nutzung von Biomasse ergebenden Probleme für die Agrar- und Ernährungswirtschaft hingewiesen und plädiert vor diesem Hintergrund für einen gezielteren Ausbau, der den berechtigten Inte-

ressen aller Beteiligten, insbesondere auch der Milch-, Veredelungs- und Futterwirtschaft, ausreichend Rechnung getragen wird.

Dem Bioenergiesektor kommt nach Ansicht des DRV eine zentrale Bedeutung für das Gelingen der Energiewende zu. Er ist grundlastfähig und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Ein zu enger Ausbaupfad könnte dazu führen, dass vorhandene Rohstoffpotenziale ungenutzt bleiben und zukunftsweisende Innovationen nicht umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund spricht sich der DRV dafür aus, dass der Korridor so erhöht wird, dass ein flexibler, dem Rohstoffangebot am Markt adäquater Ausbau möglich bleibt. Das gilt umso mehr, als bestimmte Rohstoffpotenziale bislang nicht ausgeschöpft sind (z. B. Holz).

Forderung des DRV

Der Ausbaukorridor für Biomassestrom sollte vor diesem Hintergrund so erhöht werden, dass ein flexibler, dem Rohstoffangebot adäquater Ausbau möglich bleibt.

c) Finanzielle Förderung von Strom aus Biomasse differenziert ausgestalten!

Nach § 42 EEG 2014 soll zukünftig pro Kilowattstunde - gestaffelt nach der Bemessungsleistung der Anlage - ein Wert von 13,66 ct/kWh (Bemessungsleistung von 150 KW) bis 5,85 ct/kWh (Bemessungsleistung von 20 MW) als finanzielle Förderung gezahlt werden.

aa) Anreize zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen erhalten bzw. schaffen

Im Vergleich zu den Regelungen im EEG 2012 sind zusätzliche Boni, wie Einsatzstoffvergütungskategorie I und II einschließlich einer höheren Einspeisevergütung für Anlagen bis 75 KW auf überwiegender Güllebasis, ersatzlos gestrichen worden.

Um weiterhin einen ausreichenden Anreiz für den Einsatz von Abfall- und Reststoffen, insbesondere Gülle, zu schaffen, sollte aus Sicht des DRV auch zukünftig eine verstärkte Förderung für diese Einsatzstoffe erfolgen. Das gilt umso mehr, als Abfall- und Reststoffe nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.

bb) Anreize zur bedarfs- und marktgerechten Einspeisung erhalten bzw. schaffen

Weiterhin sollten Anreize für eine bedarfsgerechte Einspeisung von Biogasstrom erhalten bzw. geschaffen werden. Dadurch kann eine effizientere Nutzung dieser Energiequelle sichergestellt werden.

Dies sollte durch eine angemessene Flexibilitätsprämie sowie die Beibehaltung des Gasaufbereitungsbonus erfolgen.

Forderung des DRV

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Förderstruktur für die energetische Nutzung von

Biomasse sollte um Anreize für einen verstärkten Einsatz von Abfall- und Reststoffen sowie für die bedarfs- und marktgerechte Einspeisung ergänzt werden.

d) EEG-Umlage für Eigenstromverbrauch bei Neuanlagen mit Augenmaß festlegen!

Der DRV begrüßt, dass nach § 58 Abs. 3 EEG 2014 für Bestandsanlagen eine Belastung der Energieerzeugung mit der EEG-Umlage nicht erfolgen soll. Dies hätte die Rentabilität solcher Anlagen erheblich gefährdet.

Darüber hinaus vertritt der DRV die Auffassung, dass auch der Eigenstromverbrauch für Neuanlagen nicht übermäßig mit der EEG-Umlage belastet werde sollte. Der gegenwärtig in der Diskussion befindliche Wert von 50 % ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, erscheint dem Verband allerdings noch zu hoch, um den Ausbau dieser auch wirtschaftspolitisch wünschenswerten Stromnutzung nicht über Gebühr zu behindern.

Ein weiterer Anreiz für den Eigenstromverbrauch kann aus Sicht des DRV durch eine Erhöhung der Bagatellgrenze von 10 kWp auf 100 kWp erfolgen (§ 58 Abs. 5 EEG 2014). Durch eine solche Regelung würden bestehende Widersprüche aufgelöst, die zum Beispiel dadurch entstehen, dass der Gesetzgeber Anlagen bis 100 KW bei der Direktvermarktung zukünftig privilegieren will.

Forderung des DRV

Für Neuanlagen sollte eine Belastung mit der EEG-Umlage moderat und somit deutlich unter 50 % erfolgen, um den Anreiz für diese aus Sicht des DRV wirtschaftspolitisch wünschenswerte Stromnutzung nicht zu untergraben.

e) EE-/KWK-Eigenversorgung und Vor-Ort-Direktverbrauch gleichstellen!

Seit der Einführung der Direktverbrauchsregelung in § 39 Abs. 3 EEG 2012 wurden hunderte Direktverbrauchs- und Vor-Ort-Stromvermarktungsprojekte von Energiegenossenschaften umgesetzt. Im Rahmen dieser Projekte beliefern u. a. die Energiegenossenschaften Gewerbetreibende, regionale Unternehmen, Mieter und Kommunen (wie Kulturzentren, Schulen, Kindergärten) mit Strom. Auch BHKWs und KWK-Anlagen wurden erfolgreich in dezentrale Geschäftsmodelle integriert. Der Erhalt dieser Vor-Ort-Stromvermarktungsmodelle ist ein elementares Anliegen für Energiegenossenschaften bzw. Bürgerenergieprojekte, weil sie den Strombedarf vor Ort erzeugungs- und mitgliedernah decken wollen.

Der Kabinettsentwurf zum EEG 2014 sieht nun die Streichung des § 39 Abs. 3 EEG 2012 vor. In der Konsequenz müssen Bezieher von direkt erzeugtem und verbrauchtem Strom die volle EEG-Umlage zahlen, wenn sie von Energiegenossenschaften oder anderen Anbietern vor Ort beliefert werden. Damit diese für die Markt- und Systemintegration so wichtigen Direktverbrauchsprojekte wirtschaftlich tragfähig bleiben, müssen **Direktverbrauch und die Ei-**

genversorgung in § 58 EEG 2014 gleichgestellt werden. Die Erweiterung des lokalen Direktverbrauches auch auf anderen Erneuerbare-Energien-Strom und KWK-Strom würde zusätzliche Vor-Ort-Stromvermarktungsprojekte durch Energiegenossenschaften ermöglichen. Für deren wirtschaftliche Tragfähigkeit ist ebenfalls eine Gleichstellung mit der Eigenversorgung in § 58 EEG 2014 notwendig.

Forderung des DRV:

Gleichstellung des lokalen Direktverbrauches von Erneuerbaren Energien- und KWK-Strom mit der Eigenversorgung durch Erneuerbare Energien und KWK in § 58 EEG 2014.

f) Besondere Ausgleichsregelung wettbewerbssichernd ausgestalten!

Der DRV begrüßt die in den §§ 60 ff EEG 2014 von der Bundesregierung normierten Vorgaben zur besonderen Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Sie stellen aus Sicht des Verbandes einen tragfähigen Kompromiss zwischen dem Bestreben nach gerechter Kostenverteilung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von stromintensiven Unternehmen dar. Das gilt insbesondere auch für die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, die sich auf immer offeneren und internationalen Märkten behaupten müssen. Allerdings ist für den DRV nach wie vor die von der Europäischen Kommission vorgenommene Einteilung der Branchen in die Liste 1 und 2 nicht nachvollziehbar. Gerade für die Milch-, Futter- und Fleischwirtschaft liegen auf europäischer Ebene Zahlen vor, die eine andere Einordnung erfordern würden. Vor diesem Hintergrund appelliert der DRV an die nationale Politik, sich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung und Korrektur der Listen einzusetzen.

aa) Berechnung der Bruttowertschöpfung

Kennzeichnend für die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist in vielen Fällen eine hohe Energie- und grundsätzlich auch eine hohe Arbeitsintensität mit zum Teil umfangreicher Handarbeit. Das gilt in besonderem Maße für die Bereiche Obst und Gemüse sowie die Fleischwirtschaft. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen ist daher der flexible Einsatz von Leih- und Werkvertragsarbeitnehmern auch aus dem Ausland dringend erforderlich. Dies gilt umso mehr, weil oftmals saisonale Arbeitsspitzen aufgefangen werden müssen und für verschiedene Branchen auf dem heimischen Markt keine adäquaten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Somit wird durch Leih- und Werkvertragsarbeiter der ordnungsgemäße Produktionsprozess in den Unternehmen sichergestellt. Diese werden darüber hinaus zum Beispiel in der Fleischwirtschaft durch einen tariflich vereinbarten Mindestlohn vor sozialer Ausbeutung geschützt, der ab dem 01.07.2014 gilt.

Aufgrund ihrer besonderen Wettbewerbssituation sind die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft nicht nur auf Entlastungen bei den Stromkosten angewiesen, sondern gleichzeitig muss ihre Situation bei den Arbeitskräften entsprechend Beachtung fin-

den. Die gegenwärtige Möglichkeit, die Lohnkosten für Leih- und Werkvertragsarbeiter bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung anrechnen zu können, stellt aus Sicht des DRV eine adäquate Lösung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf plant Änderungen. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen ist es aber zwingend erforderlich, dass diese Lösung erhalten bleibt. In der Begründung zu § 61 Abs. 6 Nr. EEG 2014 findet sich die Formulierung, dass „Gewöhnliche Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Dritten...nicht betroffen“ sind. Der DRV spricht sich dafür aus, dass die gesetzlichen Regelungen so angepasst werden, dass Leiharbeitsverhältnisse nicht von der Neuregelung erfasst werden.

bb) Selbstständige Unternehmensteile

Unklar bleibt darüber hinaus, warum bei der Ermittlung der Energieintensität für Unternehmen der Liste 1 auf selbstständige Unternehmensteile abgestellt werden darf, nicht hingegen aber bei solchen aus der Liste 2. Das gilt umso mehr, als auch für diejenigen Unternehmen, die zukünftig aus der Entlastung herausfallen, ein Abstellen auf einzelne Unternehmensteile im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 99 Abs. 4 Ziff. 2 EEG 2014 möglich sein soll.

cc) Härtefallregelung § 99 Abs. 4 EEG 2014

Nach dieser Regelung sollen Unternehmen, die im Jahr 2014 die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen konnten, auch für die Folgejahre unter bestimmten Bedingungen eine Entlastung erhalten. Die Bundesregierung begründet diese Regelung damit, dass „...mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in den §§ 60 bis 65 EEG 2014...sich im Vergleich zur Rechtslage des EEG 2012 auch der Kreis der Unternehmen, die eine Begrenzungsentscheidung erhalten...“ ändert. Für den DRV ist vor diesem Hintergrund allerdings nicht ersichtlich, warum für diese Härtefallregelung ausschließlich auf das Jahr 2014 abgestellt wird, wenn die Bundesregierung in ihrer Begründung darauf hinweist, dass hier erhebliche Veränderungen zum gegenwärtigen Gesetz entstehen werden, das seit 2012 gilt. Aus Gründen der Gleichbehandlung spricht sich der DRV dafür aus, allen Unternehmen, die auf der Basis des EEG 2012 die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch genommen haben, die Härtefallregelung zuzubilligen.

Forderung des DRV

Um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen zu sichern, müssen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung die Lohnkosten für Leiharbeiter weiterhin in Abzug gebracht werden. Aus systematischen Gründen müssen nach Ansicht des DRV bei allen Entlastungstatbeständen (Liste 1, Liste 2 und Auffangtatbestand) selbstständige Unternehmensteile Berücksichtigung finden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Härtefallregelung grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen, die auf der Basis des EEG 2012 die Härtefallregelung in Anspruch nehmen konnten.

g. Höchstbemessungsleistung praxisnah ausgestalten!

Nach § 97 Abs. 1 EEG 2014 soll der über die Höchstbemessungsleistung hinausgehende Teil der jährlichen Stromproduktion nur noch mit dem Monatsmarktwert („Börsenstrompreis“) vergütet werden.

Nach Ansicht des DRV stellt dies einen faktischen Eingriff in den Bestandsschutz dar. Es ist insbesondere nicht sachgerecht, hier auf die Höchstbemessungsleistung abzustellen, denn damit würden diejenigen Anlagenbetreiber benachteiligt, die in den letzten Jahren die Kapazitäten ihrer Anlagen aus vielfältigen Gründen nicht voll ausgeschöpft haben. Darüber hinaus müssen aus Sicht des DRV auf Effizienzsteigerungen zurückgehende Erhöhungen der kWh-Produktion nach dem EEG vergütet werden, welches für die Gesamtanlage gilt. Durch die vorliegende Regelung würde aber derjenige, der durch technische Maßnahmen eine Effizienzsteigerung erreicht, mit demjenigen gleichgestellt, der seine Bestandsanlage durch Zubau (unter Erhöhung der eingesetzten Substratmenge) nachrüstet. Der DRV sieht es kritisch, wenn der Anlagenbetreiber beim Ausbau bestehender Anlagen Einschnitte bei der Vergütung für den neuen Teil der Anlage durch die Geltung eines neuen EEG hinnehmen muss. Bei der Regelung für Effizienzsteigerungen besteht jedoch erst recht Nachbesserungsbedarf. Sachgerecht erscheint hier aus Sicht des DRV, statt der Höchstbemessungsleistung die genehmigte Rohbiogaserzeugungskapazität bzw. die genehmigte Feuerungswärmeleistung als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

Zudem sieht der DRV die Festlegung des Inbetriebnahme-Stichtags 1. August 2014 sehr kritisch angesichts der massiven negativen Rechtsfolgen des § 97 Abs. 1 EEG 2014 für Betreiber von Bestandsanlagen. Der DRV schlägt stattdessen vor, für das Inkrafttreten einen Übergangszeitraum festzulegen, so dass die Einschränkungen erst ab dem 1. Januar 2015 gelten.

Forderung des DRV:

Die Vorgaben über die Höchstbemessungsleistung müssen so ausgestaltet werden, dass sie keinesfalls gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen. Ein aus Sicht des DRV gangbarer Weg wäre es, hier eine fiktive Höchstbemessungsleistung von beispielsweise 95 Prozent der installierten Leistung festzulegen.

h) Übergangsfristen

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Projekte, die bis zum 22. Januar 2014 eine emissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten hätten, bis zum 31. Dezember 2014 unter den Bedingungen des EEG 2012 an das Netz gehen können.

Zunächst bezweifelt der DRV, dass schon die Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers den Vertrauensschutz für zukünftige Anlagen in einem solchen Umfang zerstört, so dass

nur noch Projekte zu den bisherigen Bedingungen realisiert werden können, für die bis zum Tag der Veröffentlichung eine Genehmigung vorlag. Ein Eckpunktepapier stellt nach Ansicht des DRV lediglich eine politische Willensbekundung dar, ohne dass zweifelsfrei abzusehen ist, ob und wann diese in die Praxis umgesetzt wird. Darüber hinaus sind in der Praxis zahlreiche Fälle bekannt, in dem die Genehmigungsbehörden bis zur endgültigen Entscheidung über ein Vorhaben sehr unterschiedlich lange Zeiträume verstreichen ließen.

Darüber hinaus ist die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 sehr knapp bemessen. Grund dafür sind die langen Planungs- und Umsetzungszeiträume von teilweise über drei Jahren. Dies gilt umso mehr, als bei der hier vorliegenden Novellierung eine grundlegende Reform des EEG geplant ist. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des DRV ein umfangreicherer Vertrauensschutz für Projekte geboten, die hinreichend konkret sind.

Forderung des DRV

Nach Auffassung des DRV sollten Projekte, für die bis zum 22. Januar ein Genehmigungsantrag bei den zuständigen Behörden gestellt worden ist, zu den Bedingungen des EEG 2012 bis zum 31. Dezember 2015 realisiert werden können.

Ansprechpartner:

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

RA Guido Seedler

Pariser Platz 3

10117 Berlin

Tel. +49 30 856 214 410

Mail: seedler@drv.raiffeisen.de